



Der Apostolische Stuhl		Nr. 389	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg	617
Nr. 385	Schreiben von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland			601
Die deutsche Bischofskonferenz		Nr. 390	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO)	617
Nr. 386	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019	Nr. 391	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 12	608
		Nr. 392	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 25	618
Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 387	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	Nr. 393	Hirtenwort zur Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019	616
Nr. 388	Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“	Nr. 394	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/20 bis 2023/24 im Bistum Limburg	617
		Nr. 395	Entwidmung der Hauskapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Kloster Arnstein	621
		Nr. 396	Totenmeldungen	621

Der Apostolische Stuhl

Nr. 385 Schreiben von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Liebe Brüder und Schwestern,

Die Betrachtung der Lesungen der österlichen Festzeit aus der Apostelgeschichte hat mich bewegt, euch diesen Brief zu schreiben. In diesen Lesungen begegnen wir der allerersten apostolischen Gemeinde, die ganz von dem neuen Leben durchdrungen ist, das der Heilige Geist geschenkt hat, der gleichzeitig alle Umstände so gefügt hat, dass daraus gute Anlässe zur Verkündigung geworden sind. Die Jünger schienen damals alles verloren zu haben und am ersten Tag der Woche, zwischen

Bitterkeit und Traurigkeit, hörten sie aus dem Munde einer Frau, dass der Herr lebe. Nichts und niemand konnte das Eindringen des Ostergeheimnisses in ihr Leben aufhalten und zugleich konnten die Jünger nicht begreifen, was ihre Augen geschaut und ihre Hände berührt haben (vgl. 1 Joh 1, 1).

Angesichts dessen und mit der Überzeugung, dass der Herr „mit seiner Neuheit immer unser Leben und unsere Gemeinschaft erneuern kann“¹, möchte ich Euch nahe sein und Eure Sorge um die Zukunft der Kirche in Deutschland teilen. Wir sind uns alle bewusst, dass wir nicht nur in einer Zeit der Veränderungen leben, sondern vielmehr in einer Zeitenwende, die neue und alte Fragen aufwirft, angesichts derer eine Auseinanderset-

¹ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 11.

zung berechtigt und notwendig ist. Die Sachlagen und Fragestellungen, die ich mit Euren Hirten anlässlich des letzten Ad-limina-Besuches besprechen konnte, finden sicherlich weiterhin Resonanz in Euren Gemeinden. Wie bei jener Gelegenheit, möchte ich euch meine Unterstützung anbieten, meine Nähe auf dem gemeinsamen Weg kundtun und zur Suche nach einer freimütigen Antwort auf die gegenwärtige Situation ermuntern.

1. Mit Dankbarkeit betrachte ich das feine Netzwerk von Gemeinden und Gemeinschaften, Pfarreien und Filialgemeinden, Schulen und Hochschulen, Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen, die im Laufe der Geschichte entstanden sind und von lebendigem Glauben Zeugnis ablegen, der sie über mehrere Generationen hinweg erhalten, gepflegt und belebt hat. Dieser Glaube ist durch Zeiten gegangen, die bestimmt waren von Leiden, Konfrontation und Trübsal, und zeichnet sich gleichzeitig durch Beständigkeit und Lebendigkeit aus; auch heute noch zeigt er sich in vielen Lebenszeugnissen und in Werken der Nächstenliebe reich an Frucht. Die katholischen Gemeinden in Deutschland in ihrer Diversität und Pluralität sind weltweit anerkannt für ihr Mitverantwortungsbewusstsein und ihre Großzügigkeit, die es verstanden hat, die Hand auszustrecken und die Umsetzung von Evangelisierungsprozessen in Regionen in benachteiligten Gegenden mit fehlenden Möglichkeiten zu erreichen und zu begleiten. Diese Großherzigkeit hat sich in der jüngeren Geschichte nicht nur in Form von ökonomischer und materieller Hilfe gezeigt, sondern auch dadurch, dass sie im Laufe der Jahre zahlreiche Charismen geteilt und Personal ausgesandt hat: Priester, Ordensfrauen und Ordensmänner sowie Laien, die ganz treu und unermüdlich ihren Dienst und ihre Mission unter oft sehr schwierigen Bedingungen erfüllt haben.² Ihr habt der Weltkirche große heilige Männer und Frauen, große Theologen und Theologinnen sowie geistliche Hirten und Laien geschenkt, die ihren Beitrag für das Gelingen einer fruchtbaren Begegnung zwischen dem Evangelium und den Kulturen geleistet haben, hin auf neue Synthesen und fähig, das Beste aus beiden für zukünftige Generationen im gleichen Eifer der Anfänge zu erwecken.³ Dies ermöglichte bemerkenswerte Bemühungen, pastorale Antworten auf die Herausforderungen zu finden, die sich Euch gestellt haben.

Hingewiesen sei auch auf den von Euch eingeschlagenen ökumenischen Weg, dessen Früchte sich anlässlich des Gedenkjahres „500 Jahre Reformation“ gezeigt haben. Dieser Weg ermuntert zu weiteren Initiativen im Gebet

² Vgl. Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

³ Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 58.

sowie zum kulturellen Austausch und zu Werken der Nächstenliebe, die befähigen, die Vorurteile und Wunden der Vergangenheit zu überwinden, damit wir die Freude am Evangelium besser feiern und bezeugen können.

2. Heute indes stelle ich gemeinsam mit euch schmerzlich die zunehmende Erosion und den Verfall des Glaubens fest mit all dem, was dies nicht nur auf geistlicher, sondern auch auf sozialer und kultureller Ebene einschließt. Diese Situation lässt sich sichtbar feststellen, wie dies bereits Benedikt XVI. aufgezeigt hat, nicht nur „im Osten, wie wir wissen, wo ein Großteil der Bevölkerung nicht getauft ist und keinerlei Kontakt zur Kirche hat und oft Christus überhaupt nicht kennt“⁴, sondern sogar in sogenannten „traditionell katholischen Gebieten mit einem drastischen Rückgang der Besucher der Sonntagsmesse sowie beim Empfang der Sakramente“⁵. Es ist dies ein sicherlich facettenreicher und weder bald noch leicht zu lösender Rückgang. Er verlangt ein ernsthaftes und bewusstes Herangehen und fordert uns in diesem geschichtlichen Moment wie jenen Bettler heraus, wenn auch wir das Wort des Apostels hören: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher!“ (Apg 3, 6)

3. Um dieser Situation zu begegnen, haben Eure Bischöfe einen synodalen Weg vorgeschlagen. Was dieser konkret bedeutet und wie er sich entwickelt, wird sicherlich noch tiefer in Betracht gezogen werden müssen. Meinerseits habe ich meine Betrachtungen zum Thema Synodalität anlässlich der Feier des 50-jährigen Bestehens der Bischofssynode dargelegt⁶. Es handelt sich im Kern um einen *synodos*, einen gemeinsamen Weg unter der Führung des Heiligen Geistes. Das aber bedeutet, sich gemeinsam auf den Weg zu begeben mit der ganzen Kirche unter dem Licht des Heiligen Geistes, unter seiner Führung und seinem Aufrütteln, um das Hinhören zu lernen und den immer neuen Horizont zu erkennen, den er uns schenken möchte. Denn die Synodalität setzt die Einwirkung des Heiligen Geistes voraus und bedarf ihrer.

Anlässlich der letzten Vollversammlung der italienischen Bischöfe hatte ich die Gelegenheit, diese für das Leben der Kirche zentrale Wirklichkeit nochmals in Erinnerung zu rufen, indem ich die doppelte Perspektive, die sie verfolgt, einbrachte: „Synodalität von unten nach oben, das bedeutet die Pflicht, für die Existenz und die

⁴ Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

⁵ Franziskus, Ad limina Besuch der Deutschen Bischöfe (20. November 2015).

⁶ Vgl. Franziskus, Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* (15. September 2018).

ordnungsgemäßen Funktionsvorgänge der Diözese, der Räte, der Pfarrgemeinden, für die Beteiligung der Laien Sorge zu tragen ... (vgl. cann. 469–494 CIC), angefangen bei der Diözese. So ist es nicht möglich eine große Synode zu halten, ohne die Basis in Betracht zu ziehen... Dann erst kommt die Synodalität von oben nach unten“, die es erlaubt, in spezifischer und besonderer Weise die kollegiale Dimension des bischöflichen Dienstes und des Kirche-Seins zu leben⁷. Nur so gelangen wir in Fragen, die für den Glauben und das Leben der Kirche wesentlich sind, zu reifen Entscheidungen. Möglich sein wird das unter der Bedingung, dass wir uns auf den Weg machen, gerüstet mit Geduld und der demütigen und gesunden Überzeugung, dass es uns niemals gelingen wird, alle Fragen und Probleme gleichzeitig lösen zu können. Die Kirche ist und wird immer Pilgerin auf dem Weg der Geschichte sein; dabei ist sie Trägerin eines Schatzes in irdenen Gefäßen (vgl. 2 Kor 4, 7). Das ruft uns in Erinnerung: In dieser Welt wird die Kirche nie vollkommen sein, während ihre Lebendigkeit und ihre Schönheit in jenem Schatz gründet, zu dessen Hüterin sie von Anfang an bestellt ist⁸.

Die aktuellen Herausforderungen sowie die Antworten, die wir geben, verlangen im Blick auf die Entwicklung eines gesunden *aggiornamento* „einen langen Reifungsprozess und die Zusammenarbeit eines ganzen Volkes über Jahre hinweg“⁹. Dies regt das Entstehen und Fortführen von Prozessen an, die uns als Volk Gottes aufbauen, statt nach unmittelbaren Ergebnissen mit voreiligen und medialen Folgen zu suchen, die flüchtig sind wegen mangelnder Vertiefung und Reifung oder weil sie nicht der Berufung entsprechen, die uns gegeben ist.

4. In diesem Sinne kann man bei aller ernsthaften und unvermeidlichen Reflexion leicht in subtile Versuchungen geraten, denen man, meines Erachtens, besondere Aufmerksamkeit schenken und deshalb Vorsicht walten lassen sollte, da sie uns, alles andere als hilfreich für einen gemeinsamen Weg, in vorgefassten Schemata und Mechanismen festhalten, die in einer Entfremdung

⁷ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 23; Konzilsdekret über den Dienst der Bischöfe *Christus Dominus*, 3. Mit einem Zitat der Internationale Theologenkommission aus deren jüngstem Dokument *Die Synodalität im Leben und in der Sendung der Kirche*, sagte ich den italienischen Bischöfen: «Die Kollegialität ist deshalb die spezifische Form in der die kirchliche Synodalität zum Ausdruck kommt; sie verwirklicht sich durch den Dienst der Bischöfe auf der Ebene der *communio* unter den Teilkirchen einer Region und durch die *communio* unter allen Teilkirchen in der Weltkirche. Ein jeder authentische Ausdruck der Synodalität verlangt wesensmäßig den kollegialen Dienst der Bischöfe», vgl. Ansprache an die Italienische Bischofskonferenz (20. Mai 2019).

⁸ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 8.

⁹ Yves Congar, *Vera e falsa riforma nella Chiesa*, 259.

oder einer Beschränkung unserer Mission enden. Mehr noch kommt als erschwerender Umstand hinzu: Wenn wir uns dieser Versuchungen nicht bewusst sind, enden wir leicht in einer komplizierten Reihe von Argumentationen, Analysen und Lösungen mit keiner anderen Wirkung, als uns von der wirklichen und täglichen Begegnung mit dem treuen Volk und dem Herrn fernzuhalten.

5. Die derzeitige Situation anzunehmen und sie zu ertragen, impliziert nicht Passivität oder Resignation und noch weniger Fahrlässigkeit; sie ist im Gegenteil eine Einladung, sich dem zu stellen, was in uns und in unseren Gemeinden abgestorben ist, was der Evangelisierung und der Heimsuchung durch den Herrn bedarf. Das aber verlangt Mut, denn, wessen wir bedürfen, ist viel mehr als ein struktureller, organisatorischer oder funktionaler Wandel.

Ich erinnere daran, was ich anlässlich der Begegnung mit euren Oberhirten im Jahre 2015 sagte, dass nämlich eine der ersten und größten Versuchungen im kirchlichen Bereich darin bestehe zu glauben, dass die Lösungen der derzeitigen und zukünftigen Probleme ausschließlich auf dem Wege der Reform von Strukturen, Organisationen und Verwaltung zu erreichen sei, dass diese aber schlussendlich in keiner Weise die vitalen Punkte berühren, die eigentlich der Aufmerksamkeit bedürfen. „Es handelt sich um eine Art neuen Pelagianismus, der dazu führt, unser Vertrauen auf die Verwaltung zu setzen, auf den perfekten Apparat. Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert aber das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen (vgl. *Evangelii gaudium*, 32)“¹⁰.

Die Grundlage dieser Versuchung ist der Gedanke, die beste Antwort angesichts der vielen Probleme und Mängel bestehe in einem Reorganisieren der Dinge, in Veränderungen und in einem „Zurechtflicken“, um so das kirchliche Leben zu ordnen und glätten, indem man es der derzeitigen Logik oder jener einer bestimmten Gruppe anpasst. Auf einem solchen Weg scheinen alle Schwierigkeiten gelöst zu sein und scheinbar finden die Dinge wieder ihre Bahn, so das kirchliche Leben eine „ganz bestimmte“ neue oder alte Ordnung findet, die dann die Spannungen beendet, die unserem Menschsein zu eigen sind und die das Evangelium hervorrufen will¹¹.

¹⁰ Franziskus, Ansprache an die Deutsche Bischofskonferenz (20. November 2015).

¹¹ Schlussendlich ist es die Logik eines technokratischen Denkens, das sich allen Entscheidungen, Beziehungen und Nuancen unseres Lebens aufnötigt (vgl. Franziskus, Enzyklika *Laudato si*, 106-114). Deshalb beeinflusst eine solche Logik auch unser Denken und Fühlen und unsere Art und Weise, Gott und den Nächsten zu lieben.

Auf diese Weise wären Spannungen im kirchlichen Leben nur scheinbar zu beseitigen. Nur „in Ordnung und im Einklang“ sein zu wollen, würde mit der Zeit lediglich das Herz unseres Volkes einschläfern und zähmen und die lebendige Kraft des Evangeliums, die der Geist schenken möchte, verringern oder gar zum Schweigen bringen: „Das aber wäre die größte Sünde der Verweltlichung und verweltlichter Geisteshaltung gegen das Evangelium“¹². So käme man vielleicht zu einem gut strukturierten und funktionierenden, ja sogar „modernisierten“ kirchlichen Organismus; er bliebe jedoch ohne Seele und ohne die Frische des Evangeliums. Wir würden lediglich ein „gasförmiges“, vages Christentum, aber ohne den notwendigen „Biss“ des Evangeliums, leben¹³. „Heute sind wir gerufen, Ungleichgewichte und Missverhältnisse zu bewältigen. Wir werden nicht in der Lage sein, irgendetwas Gutes zu tun, was dem Evangelium entspricht, wenn wir davor Angst haben“¹⁴. Wir dürfen nicht vergessen, dass es Spannungen und Ungleichgewichte gibt, die den Geschmack des Evangeliums haben, die beizubehalten sind, weil sie neues Leben verheißen.

6. Daher erscheint es mir wichtig, das nicht aus den Augen zu verlieren, was „die Kirche wiederholt gelehrt hat, dass wir nicht durch unsere Werke oder unsere Anstrengungen gerechtfertigt werden, sondern durch die Gnade des Herrn, der die Initiative ergreift“¹⁵. Ohne diese Dimension der göttlichen Tugenden laufen wir Gefahr, in den verschiedenen Erneuerungsbestrebungen das zu wiederholen, was heute die kirchliche Gemeinschaft daran hindert, die barmherzige Liebe Gottes zu verkündigen. Die Art und Weise der Annahme der derzeitigen Situation wird bestimmend sein für die Früchte, die sich daraus entwickeln werden. Darum appelliere ich, dass dies im Ton der göttlichen Tugenden geschehen soll. Das Evangelium der Gnade mit der Heimsuchung des Heiligen Geistes sei das Licht und der Führer, damit ihr euch diesen Herausforderungen stellen könnt. Sooft eine kirchliche Gemeinschaft versucht hat, alleine aus ihren Problemen herauszukommen, und lediglich auf die eigenen Kräfte, die eigenen Methoden und die eigene Intelligenz vertraute, endete das darin, die Übel, die man überwinden wollte, noch zu vermehren und aufrechtzuerhalten. Die Vergebung und das Heil sind nicht etwas, das wir erkufen müssen, „oder was wir durch unsere Werke oder

unsere Bemühungen erwerben müssen. Er vergibt und befreit uns unentgeltlich. Seine Hingabe am Kreuz ist etwas so Großes, dass wir es weder bezahlen können noch sollen, wir können dieses Geschenk nur mit größter Dankbarkeit entgegennehmen, voll Freude, so geliebt zu werden, noch bevor wir überhaupt daran denken“¹⁶.

Das gegenwärtige Bild der Lage erlaubt uns nicht, den Blick dafür zu verlieren, dass unsere Sendung sich nicht an Prognosen, Berechnungen oder ermutigenden oder entmutigenden Umfragen festmacht, und zwar weder auf kirchlicher, noch auf politischer, ökonomischer oder sozialer Ebene und ebenso wenig an erfolgreichen Ergebnissen unserer Pastoralplanungen¹⁷. Alles das ist von Bedeutung, auch diese Dinge zu werten, hinzuhören, auszuwerten und zu beachten; in sich jedoch erschöpft sich darin nicht unser Gläubig-Sein. Unsere Sendung und unser Daseinsgrund wurzelt darin, dass „Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben“ (Joh 3, 16). „Ohne neues Leben und echten, vom Evangelium inspirierten Geist, ohne ‚Treue der Kirche gegenüber ihrer eigenen Berufung‘ wird jegliche neue Struktur in kurzer Zeit verderben“¹⁸.

Deshalb kann der bevorstehende Wandlungsprozess nicht ausschließlich reagierend auf äußere Fakten und Notwendigkeiten antworten, wie es zum Beispiel der starke Rückgang der Geburtenzahl und die Überalterung der Gemeinden sind, die nicht erlauben, einen normalen Generationenwechsel ins Auge zu fassen. Objektive und gültige Ursachen würden jedoch, werden sie isoliert vom Geheimnis der Kirche betrachtet, eine lediglich reaktive Haltung – sowohl positiv wie negativ – begünstigen und anregen. Ein wahrer Wandlungsprozess beantwortet, stellt aber zugleich auch Anforderungen, die unserem Christ-Sein und der ureigenen Dynamik der Evangelisierung der Kirche entspringen; ein solcher Prozess verlangt eine pastorale Bekehrung. Wir werden aufgefordert, eine Haltung einzunehmen, die darauf abzielt, das Evangelium zu leben und transparent zu machen, indem sie mit „dem grauen Pragmatismus des täglichen Lebens der Kirche bricht, in dem anscheinend alles normal abläuft, aber in Wirklichkeit der Glaube nachlässt und ins Schäbige

¹² Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

¹³ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 97: „Gott befreie uns von einer weltlichen Kirche unter spirituellen oder pastoralen Drapierungen! Diese erstickende Weltlichkeit erfährt Heilung, wenn man die reine Luft des Heiligen Geistes kostet, der uns davon befreit, um uns selbst zu kreisen, verborgen in einem religiösen Anschein über gottloser Leere. Lassen wir uns das Evangelium nicht nehmen!“.

¹⁴ Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

¹⁵ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 52.

¹⁶ Franziskus, Nachtsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 121.

¹⁷ Eine Haltung, die entweder einen Geist des uneingeschränkten Verlangens nach Erfolg entfacht im Falle günstigen Windes oder eine Opferhaltung hervorbringt, wenn „es gilt, gegen den Wind zu rudern“. Diese Denkweisen sind dem Geist des Evangeliums fremd und lassen eine elitäre Glaubenspraxis durchscheinen. Weder das eine, noch das andere, der Christ lebt aus der Danksagung.

¹⁸ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 26.

absinkt“¹⁹. Pastorale Bekehrung ruft uns in Erinnerung, dass die Evangelisierung unser Leitkriterium schlechthin sein muss, unter dem wir alle Schritte erkennen können, die wir als kirchliche Gemeinschaft gerufen sind in Gang zu setzen gerufen sind; Evangelisieren bildet die eigentliche und wesentliche Sendung der Kirche²⁰.

7. Deshalb ist es, wie Eure Bischöfe bereits betont haben, notwendig, den Primat der Evangelisierung zurückzugewinnen, um die Zukunft mit Vertrauen und Hoffnung in den Blick zu nehmen, denn „die Kirche, Trägerin der Evangelisierung, beginnt damit, sich selbst zu evangelisieren. Als Gemeinschaft von Gläubigen, als Gemeinschaft gelebter und gepredigter Hoffnung, als Gemeinschaft brüderlicher Liebe muss die Kirche unablässig selbst vernehmen, was sie glauben muss, welches die Gründe ihrer Hoffnung sind und was das neue Gebot der Liebe ist“²¹.

Die so gelebte Evangelisierung ist keine Taktik kirchlicher Neupositionierung in der Welt von heute, oder kein Akt der Eroberung, der Dominanz oder territorialen Erweiterung; sie ist keine „Retusche“, die die Kirche an den Zeitgeist anpasst, sie aber ihre Originalität und ihre prophetische Sendung verlieren lässt. Auch bedeutet Evangelisierung nicht den Versuch, Gewohnheiten und Praktiken zurückzugewinnen, die in anderen kulturellen Zusammenhängen einen Sinn ergaben. Nein, die Evangelisierung ist ein Weg der Jüngerschaft in Antwort auf die Liebe zu Dem, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4, 19); ein Weg also, der einen Glauben ermöglicht, der mit Freude gelebt, erfahren, gefeiert und bezeugt wird. Die Evangelisierung führt uns dazu, die Freude am Evangelium wiederzugewinnen, die Freude, Christen zu sein. Es gibt ganz sicher harte Momente und Zeiten des Kreuzes; nichts aber kann die übernatürliche Freude zerstören, die es versteht sich anzupassen, sich zu wandeln und die immer bleibt, wie ein wenn auch leichtes Aufstrahlen von Licht, das aus der persönlichen Sicherheit hervorgeht, unendlich geliebt zu sein, über alles andere hinaus. Die Evangelisierung bringt innere Sicherheit hervor, „eine hoffnungsfrohe Gelassenheit, die eine geistliche Zufriedenheit schenkt, die für weltliche Maßstäbe unverständlich ist“²². Verstimmung, Apathie, Bitterkeit, Kritiksucht sowie Traurigkeit sind keine guten Zeichen oder Ratgeber; vielmehr gibt es Zeiten in denen „die Traurigkeit mitunter mit Undankbarkeit zu tun hat: Man ist so in sich selbst verschlossen, dass man unfähig wird, die Geschenke Gottes anzuerkennen“²³.

8. Deshalb muss unser Hauptaugenmerk sein, wie wir diese Freude mitteilen: indem wir uns öffnen und hinausgehen, um unseren Brüdern und Schwestern zu begegnen, besonders jenen, die an den Schwellen unserer Kirchentüren, auf den Straßen, in den Gefängnissen, in den Krankenhäusern, auf den Plätzen und in den Städten zu finden sind. Der Herr drückte sich klar aus: „Sucht aber zuerst sein Reich und seine Gerechtigkeit; dann wird euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6, 33). Das bedeutet hinauszugehen, um mit dem Geist Christi alle Wirklichkeiten dieser Erde zu salben, an ihren vielfältigen Scheidewegen, ganz besonders dort, „wo die neuen Geschichten und Paradigmen entstehen, um mit dem Wort Jesu den innersten Kern der Seele der Städte zu erreichen“²⁴. Das bedeutet mitzuhelfen, dass das Leiden Christi wirklich und konkret jenes vielfältige Leiden und jene Situationen berühren kann, in denen sein Angesicht weiterhin unter Sünde und Ungleichheit leidet. Möge dieses Leiden den alten und neuen Formen der Sklaverei, welche Männer und Frauen gleichermaßen verletzen, die Maske herunterreißen, besonders heute, da wir immer neu ausländerfeindlichen Reden gegenüberstehen, die eine Kultur fördern, die als Grundlage die Gleichgültigkeit, die Verschlossenheit sowie den Individualismus und die Ausweisung hat. Und es sei im Gegenzug das Leiden Christi, das in unseren Gemeinden und Gemeinschaften, besonders unter den jüngeren Menschen, die Leidenschaft für sein Reich erwecke!

Das fordert von uns, „einen geistlichen Wohlgefallen daran zu finden, nahe am Leben der Menschen zu sein, bis zu dem Punkt, dass man entdeckt, dass dies eine Quelle höherer Freude ist. Die Mission ist eine Leidenschaft für Jesus, zugleich aber eine Leidenschaft für sein Volk“²⁵.

So müssten wir uns also fragen, was der Geist heute der Kirche sagt (vgl. Offb 2, 7), um die Zeichen der Zeit zu erkennen²⁶, was nicht gleichbedeutend ist mit einem bloßen Anpassen an den Zeitgeist (vgl. Röm 12, 2). Alle Bemühungen des Hörens, des Beratens und der Unterscheidung zielen darauf ab, dass die Kirche im Verkünden der Freude des Evangeliums, der Grundlage, auf der alle Fragen Licht und Antwort finden können, täglich treuer, verfügbarer, gewandter und transparenter wird²⁷. „Die Herausforderungen existieren, um überwunden zu werden. Seien wir realistisch, doch ohne die Heiterkeit, den Wagemut und die hoffnungsvolle Hingabe zu verlieren! Lassen wir uns die missionarische Kraft nicht nehmen!“²⁸.

¹⁹ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 83.

²⁰ Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14.

²¹ Ebd., 15.

²² Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, 125.

²³ Ebd., 126.

²⁴ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 74.

²⁵ Ebd., 268.

²⁶ Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 4; 11.

²⁷ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 28.

²⁸ Ebd., 109.

9. Das Zweite Vatikanische Konzil war ein wichtiger Schritt für die Heranbildung des Bewusstseins, das die Kirche sowohl über sich selbst als auch über ihre Mission in der heutigen Welt hat. Dieser Weg, der vor über fünfzig Jahren begann, spornt uns weiterhin zu seiner Rezeption und Weiterentwicklung an und ist jedenfalls noch nicht an seinem Ende angelangt, insbesondere bezüglich der Synodalität, die berufen ist, sich auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zu entfalten (Pfarrei, Diözesen, auf nationaler Ebene, in der Weltkirche sowie in den verschiedenen Kongregationen und Gemeinschaften). Es ist Aufgabe dieses Prozesses, gerade in diesen Zeiten starker Fragmentierung und Polarisierung sicherzustellen, dass der Sensus Ecclesiae auch tatsächlich in jeder Entscheidung lebt, die wir treffen, und der alle Ebenen nährt und durchdringt. Es geht um das Leben und das Empfinden mit der Kirche und in der Kirche, das uns in nicht wenigen Situationen auch Leiden in der Kirche und an der Kirche verursachen wird. Die Weltkirche lebt in und aus den Teilkirchen²⁹, so wie die Teilkirchen in und aus der Weltkirche leben und erblühen; falls sie von der Weltkirche getrennt wären, würden sie sich schwächen, verderben und sterben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Gemeinschaft mit dem ganzen Leib der Kirche immer lebendig und wirksam zu erhalten. Das hilft uns, die Angst zu überwinden, die uns in uns selbst und in unseren Besonderheiten isoliert, damit wir demjenigen in die Augen schauen und zuhören oder damit wir auf Bedürfnisse verzichten können und so denjenigen zu begleiten vermögen, der am Straßenrand liegen geblieben ist. Manchmal kann sich diese Haltung in einer minimalen Geste zeigen, wie jene des Vaters des Verlorenen Sohnes, der die Türen offen hält, so dass der Sohn, wenn er zurückkehrt, ohne Schwierigkeiten eintreten kann³⁰. Das bedeutet nicht, nicht zu gehen, nicht voranzuschreiten, nichts zu ändern und vielleicht nicht einmal zu debattieren und zu widersprechen, sondern es ist einfach die Folge des Wissens, dass wir wesentlich Teil eines größeren Leibes sind, der uns beansprucht, der auf uns wartet und uns braucht, und den auch wir beanspruchen, erwarten und brauchen. Es ist die Freude, sich als Teil des heiligen und geduldigen treuen Volkes Gottes zu fühlen.

Die anstehenden Herausforderungen, die verschiedenen Themen und Fragestellungen können nicht ignoriert oder verschleiert werden; man muss sich ihnen stellen, wobei darauf zu achten ist, dass wir uns nicht in ihnen verstricken und den Weitblick verlieren, der Horizont sich dabei begrenzt und die Wirklichkeit zer-

bröckelt. „Wenn wir im Auf und Ab der Konflikte verharren, verlieren wir den Sinn für die tiefe Einheit der Wirklichkeit“³¹. In diesem Sinne schenkt uns der Sensus Ecclesiae diesen weiten Horizont der Möglichkeit, aus dem heraus versucht werden kann, auf die dringenden Fragen zu antworten. Der Sensus Ecclesiae erinnert uns zugleich an die Schönheit des vielgestaltigen Angesichts der Kirche³². Dieses Gesicht ist vielfältig, nicht nur aus einer räumlichen Perspektive heraus, in ihren Völkern, Rassen und Kulturen³³, sondern auch aus ihrer zeitlichen Wirklichkeit heraus, die es uns erlaubt, in die Quellen der lebendigsten und vollsten Tradition einzutauchen. Ihrerseits ist diese Tradition berufen, das Feuer am Leben zu erhalten, statt lediglich die Asche zu bewahren³⁴. Sie erlaubt es allen Generationen, die erste Liebe mit Hilfe des Heiligen Geistes wieder zu entzünden.

Der Sensus Ecclesiae befreit uns von Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen, um uns einen Geschmack dieser Gewissheit des Zweiten Vatikanischen Konzils zu geben, als es bekräftigte, dass die Salbung des Heiligen (vgl. 1 Joh 2, 20.27) zur Gesamtheit der Gläubigen gehört³⁵. Die Gemeinschaft mit dem heiligen und treuen Volk Gottes, dem Träger der Salbung, hält die Hoffnung und die Gewissheit am Leben, dass der Herr an unserer Seite wandelt und dass er es ist, der unsere Schritte stützt. Ein gesundes gemeinsames Auf-dem-Weg-Sein muss diese Überzeugung durchscheinen lassen in der Suche nach Mechanismen, durch die alle Stimmen, insbesondere die der Einfachen und Kleinen, Raum und Gehör finden. Die Salbung des Heiligen, die über den ganzen kirchlichen Leib ausgegossen wurde, „verteilt besondere Gnaden unter den Gläubigen eines jeden Standes und jeder Lebensbedingung und verteilt seine Gaben an jeden nach seinem Willen (1 Kor 12, 11). Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben (1 Kor 12, 7)“³⁶. Dies hilft uns, auf diese alte und immer neue Versuchung der Förderer des Gnostizismus zu achten, die, um sich einen eigenen Namen zu machen und den Ruf ihrer Lehre und ihren Ruhm zu mehren, versucht haben, etwas immer Neues und Anderes zu sagen als das, was das Wort

³¹ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 226.

³² Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40.

³³ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 13.

³⁴ Gustav Mahler (zugeschrieben): „die Tradition ist die Gewähr für die Zukunft und nicht die Hüterin der Asche“.

³⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

³⁶ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

²⁹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 23.

³⁰ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 46.

Gottes ihnen geschenkt hat. Es ist das, was der heilige Johannes mit dem Terminus *proagon* beschreibt (2 Joh 9); gemeint ist damit derjenige, der voraus sein will, der Fortgeschrittene, der vorgibt über das „kirchliche Wir“ hinauszugehen, das jedoch vor den Exzessen bewahrt, die die Gemeinschaft bedrohen³⁷.

10. Deshalb achtet aufmerksam auf jede Versuchung, die dazu führt, das Volk Gottes auf eine erleuchtete Gruppe reduzieren zu wollen, die nicht erlaubt, die unscheinbare, zerstreute Heiligkeit zu sehen, sich an ihr zu freuen und dafür zu danken. Diese Heiligkeit, die da lebt „im geduldigen Volk Gottes: in den Eltern, die ihre Kinder mit so viel Liebe erziehen, in den Männern und Frauen, die arbeiten, um das tägliche Brot nach Hause zu bringen, in den Kranken, in den älteren Ordensfrauen, die weiter lächeln. In dieser Beständigkeit eines tagtäglichen Voranschreitens sehe ich die Heiligkeit der streitenden Kirche. Oft ist das die Heiligkeit ‚von nebenan‘, derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind“³⁸. Das ist die Heiligkeit, die die Kirche vor jeder ideologischen, pseudo-wissenschaftlichen und manipulativen Reduktion schützt und immer bewahrt hat. Diese Heiligkeit regt uns an, erinnert daran und lädt ein, diesen marianischen Stil im missionarischen Wirken der Kirche zu entwickeln, die so in der Lage ist, Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit, Kontemplation mit Aktion und Zärtlichkeit mit Überzeugung auszudrücken. „Denn jedes Mal, wenn wir auf Maria schauen, glauben wir wieder an das Revolutionäre der Zärtlichkeit und der Liebe. An ihr sehen wir, dass die Demut und die Zärtlichkeit nicht Tugenden der Schwachen, sondern der Starken sind, die nicht andere schlecht zu behandeln brauchen, um sich wichtig zu fühlen“³⁹.

In meinem Heimatland gibt es ein zum Nachdenken anregendes und kraftvolles Sprichwort, das das erhellend kann: „Vereint seien die Brüder, denn das ist das erste Gesetz; sie mögen die Einheit wahren zu jeder Zeit, denn wenn sie untereinander kämpfen, werden sie von den Außenstehenden verschlungen“⁴⁰. Brüder und Schwestern, haben wir Sorge füreinander! Achten wir auf die Versuchung durch den Vater der Lüge und der Trennung, den Meister der Spaltung, der beim Antreiben der Suche nach einem scheinbaren Gut oder einer Antwort auf eine bestimmte Situation letztendlich den Leib des heiligen und treuen Volkes Gottes zerstückelt!

³⁷ Vgl. Joseph Ratzinger, *Der Gott Jesu Christi*, München 1976. S. 142.

³⁸ Franziskus, *Apostolisches Schreiben Gaudete et exultate*, 7.

³⁹ Franziskus, *Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium*, 288.

⁴⁰ José Hernandez, Martín Fierro, *secunda parte, Decimoséptima sextina*.

Begeben wir uns als apostolische Körper gemeinsam auf den Weg und hören wir einander unter der Führung des Heiligen Geistes – auch wenn wir nicht in gleicher Weise denken – aus der weisen Überzeugung heraus, dass „die Kirche im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen“⁴¹.

11. Die synodale Sichtweise hebt weder Gegensätze oder Verwirrungen auf, noch werden durch sie Konflikte den Beschlüssen eines „guten Konsenses“, die den Glauben kompromittieren, den Ergebnissen von Volkszählungen oder Erhebungen, die sich zu diesem oder jenem Thema ergeben, untergeordnet. Das wäre sehr einschränkend. Mit dem Hintergrund und der Zentralität der Evangelisierung und dem *Sensus Ecclesiae* als bestimmende Elemente unserer kirchlichen DNA beansprucht die Synodalität bewusst eine Art und Weise des Kirche-Seins anzunehmen, bei dem „das Ganze mehr ist als der Teil, und es ist auch mehr als ihre einfache Summe. Man darf sich also nicht zu sehr in Fragen verbeißen, die begrenzte Sondersituationen betreffen, sondern muss immer den Blick weiten, um ein größeres Gut zu erkennen, das uns allen Nutzen bringt. Das darf allerdings nicht den Charakter einer Flucht oder einer Entwurzelung haben. Es ist notwendig, die Wurzeln in den fruchtbaren Boden zu senken und in die Geschichte des eigenen Ortes, die ein Geschenk Gottes ist. Man arbeitet im Kleinen, mit dem, was in der Nähe ist, jedoch mit einer weiteren Perspektive“⁴².

12. Dies verlangt vom ganzen Volk Gottes und besonders von ihren Hirten eine Haltung der Wachsamkeit und der Bekehrung, die es ermöglicht, das Leben und die Wirksamkeit dieser Wirklichkeiten zu erhalten. Die Wachsamkeit und die Bekehrung sind Gaben, die nur der Herr uns schenken kann. Uns muss es genügen, durch Gebet und Fasten um seine Gnade zu bitten. Immer hat es mich beeindruckt, wie der Herr während seines irdischen Lebens, insbesondere in den Augenblicken großer Entscheidungen, in besonderer Weise versucht wurde. Gebet und Fasten hatten eine besondere und bestimmende Bedeutung für sein gesamtes nachfolgendes Handeln (vgl. Mt 4, 1–11). Auch die Synodalität kann sich dieser Logik nicht entziehen und muss immer von der Gnade der Umkehr begleitet sein, damit unser persönliches und gemeinschaftliches Handeln sich immer mehr der *Kenosis Christi* angleichen und sie darstellen kann (vgl. Phil 2, 1–11). Als Leib Christi sprechen, handeln und antworten, bedeutet auch, in der Art und Weise Christi

⁴¹ II. Vat. Konzil, *Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung Dei Verbum*, 8.

⁴² Franziskus, *Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium*, 235.

mit den gleichen Haltungen, mit derselben Umsicht und denselben Prioritäten zu sprechen und zu handeln. Dem Beispiel des Meisters folgend, der „sich selbst entäußerte, und wie ein Sklave wurde“ (Phil 2, 7), befreit uns die Gnade der Bekehrung deshalb von falschen und sterilen Protagonismen. Sie befreit uns von der Versuchung, in geschützten und bequemen Positionen zu verharren, und lädt uns ein, an die Ränder zu gehen, um uns selbst zu finden und besser auf den Herrn zu hören.

Diese Haltung der Entäußerung erlaubt es uns auch, die kreative und immer reiche Kraft der Hoffnung zu erfahren, die aus der Armut des Evangeliums geboren wurde, zu der wir berufen sind; sie macht uns frei zur Evangelisierung und zum Zeugnis. So erlauben wir dem Geist, unser Leben zu erfrischen und zu erneuern, indem er es von Sklaverei, Trägheit und nebensächlichem Komfort befreit, die uns daran hindern, hinauszugehen und, vor allem, anzubeten. Denn in der Anbetung erfüllt der Mensch seine höchste Pflicht und sie erlaubt ihm, einen Blick auf die kommende Klarheit zu werfen, die uns hilft, die neue Schöpfung zu verkosten⁴³.

Ohne diese Perspektive laufen wir Gefahr, von uns selbst oder vom Wunsch nach Selbstrechtfertigung und Selbsterhaltung auszugehen, was zu Veränderungen und Regelungen führt, die auf halbem Weg stecken bleiben. Weit davon entfernt, die Probleme zu lösen, endet das darin, dass wir uns in einer endlosen Spirale verfangen, und damit die schönste, befreiende und verheißungsvolle Verkündigung erstickt und abtötet, die wir haben und die unserer Existenz einen Sinn gibt: Jesus Christus ist der Herr! Wir bedürfen des Gebetes, der Buße und der Anbetung, die es uns ermöglichen, mit dem Zöllner zu sprechen: „Gott, sei mir Sünder gnädig!“ (Lk 18, 13), nicht in heuchlerischer, infantiler oder kleinmütiger Weise, sondern mit dem Mut, die Tür zu öffnen und das zu sehen, was normalerweise durch Oberflächlichkeit, durch die Kultur des Wohlbefindens und des Augenscheins verdeckt bleibt⁴⁴.

Im Grunde genommen ermöglichen uns diese Geisteshaltungen – wahre geistliche Heilmittel (Gebet, Buße und Anbetung) –, noch einmal zu erfahren, dass Christ-Sein bedeutet, sich selig und gesegnet und somit Träger der Glückseligkeit für die anderen zu wissen. Christ-Sein bedeutet, der Kirche der Seligpreisungen für die Seligepriesenen von heute anzugehören: die Armen, die Hungrigen, die Weinenden, die Gehassten, die Ausgeschlossenen und die Beschimpften (vgl. Lk 6, 20–23).

⁴³ Vgl. Romano Guardini, Glaubenserkenntnis. Mainz 3. Aufl. 1997. S. 16.

⁴⁴ Vgl. J. M. Bergoglio, Sobre la acusación de sí, 2.

Vergessen wir nicht: „In den Seligpreisungen zeigt der Herr uns den Weg. Wenn wir den Weg der Seligpreisungen gehen, können wir zum wahrsten menschlichen und göttlichen Glück gelangen. Die Seligpreisungen sind der Spiegel, der uns mit einem Blick darauf kundtut, ob wir auf einem richtigen Weg gehen: Dieser Spiegel lügt nicht“⁴⁵!

13. Liebe Brüder und Schwestern, ich weiß um eure Standfestigkeit und mir ist bekannt, was ihr für den Namen des Herrn durchgestanden und erduldet habt; ich weiß auch um eurem Wunsch und eurer Verlangen, die erste Liebe in der Kirche mit der Kraft des Geistes wiederzubeleben (vgl. Offb 2, 1–5). Dieser Geist, der das gebrochene Schilfrohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht (vgl. Jes 42, 3), nähre und belebe das Gute, das euer Volk auszeichnet, und lasse es erblühen! Ich möchte euch zur Seite stehen und euch begleiten in der Gewissheit, dass, wenn der Herr uns für würdig hält, diese Stunde zu leben, Er das nicht getan hat, um uns angesichts der Herausforderungen zu beschämen oder zu lähmen. Vielmehr will er, dass Sein Wort einmal mehr unser Herz herausfordert und entzündet, wie Er es bei euren Vätern getan hat, damit eure Söhne und Töchter Visionen und eure Alten wieder prophetische Träume empfangen (vgl. Joel 3, 1). Seine Liebe „erlaubt uns, das Haupt zu erheben und neu zu beginnen. Fliehen wir nicht vor der Auferstehung Jesu, geben wir uns niemals geschlagen, was auch immer geschehen mag. Nichts soll stärker sein als sein Leben, das uns vorantreibt!“⁴⁶.

Und so bitte ich Euch, betet für mich!

Vatikan,

den 29. Juni 2019

Franziskus

Die deutsche Bischofskonferenz

Nr. 386 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich

⁴⁵ Franziskus Ansprache vor dem 5. Nationalen Kongress der Kirche in Italien, Florenz, 10. November 2015.

⁴⁶ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 3.

und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandsatzung:

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz,

etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des

Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte,

bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der

Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwen-

dungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen,

falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen

und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren

Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder

und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit

der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Der Bischof von Limburg

Nr. 387 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch

Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Limburg, 25. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2019, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 16. Juli 2019 Georg Franz
Az.: 359S/60502/19/03/1 Stellv. Generalvikar

Nr. 388 Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Juni 2019 verlängere ich hiermit die Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–614) und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2013, S. 605–608) für das Bistum Limburg bis zum 31. Dezember 2019.

Limburg, 10. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/60983/19/02/24 Bischof von Limburg

Nr. 389 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den amtierenden Gremien setze ich die Termine der Konstituierungen für die aufgeführten Gremien in der 14. Amtsperiode wie folgt fest:

- Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung: 9. Mai 2020,
- Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalarats: 27. Juni 2020,

- Konstituierende Sitzung des Priesterrates: 8. Juni 2020,
- Konstituierende Sitzung des Diakonenrates: 19. Mai 2020,
- Konstituierende Sitzung des Ordensrates: 31. Januar 2020,
- Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache: 14. März 2020.

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 5. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/19/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 390 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO)

Die Vorbemerkungen werden wie folgt ergänzt: Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Regelung erfolgt nicht. Bestehende Eingruppierungen unterliegen dem Bestandsschutz; das gilt auch für Zulagen, die aufgrund einer bisherigen Regelung gezahlt wurden.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 391 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 12

A. Anlage 22 zur AVO, BEO 12 wird wie folgt geändert:

- 1) Entgeltgruppe 9b erhält folgenden Wortlaut:
 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die zur Gehaltsabrechnung mehr als zwei Vergütungstarife (z. B. AVO, TVÖD, TVAÖD, TVPÖD, AVR) sowie Zusatzversorgungsregelungen anwenden müssen und mindestens zu einem Fünftel ihrer Tätigkeit Arbeitgeber und Beschäftigte in steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen einschließlich zusatzversorgungsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Vergütung/Besoldung beraten.
 2. Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- 2) Es wird eine Entgeltgruppe 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 3) Es wird eine Entgeltgruppe 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Beschäftigte, denen mindestens sechs Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

B. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 392 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 25

A. Anlage 22 zur AVO, BEO 25 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: Beschäftigte in Pfarrbüros und Kontaktstellen³ sowie in Gemeindebüros der Gemeinden anderer Muttersprache
- 2) Vor der Besitzstandregelung wird folgender Absatz eingefügt: Die vorstehenden Regelungen zur Eingruppierung gelten entsprechend für Beschäftigte in Gemeindebüros der Gemeinden anderer Muttersprache

B. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 393 Hirtenwort zur Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019

Aus Anlass der Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019 wird Bischof Dr. Georg Bätzing ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums Limburg richten.

Der Text wird den Pfarrämtern auf gewohntem Wege

zugeleitet. Das Hirtenwort soll den Gläubigen auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 394 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/20 bis 2023/24 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Georg Bätzing hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Termine für die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 14. Amtszeit bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu diesen Gremien wird der folgende Terminplan festgelegt:

I. Wahlen zu den Bezirksgremien

1. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat gemäß WO PRDK BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat bis spätestens 16. Dezember 2019

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens 10. Januar 2020

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens 15. Januar 2020

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 31. Januar 2020 spätestens am 17. Januar 2020

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens 31. Januar 2020

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom 3. bis 7. Februar 2020

2. Wahl von Vertreter/inne/n der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GrPr BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inne/n der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

16. Dezember 2019

Benennung von Kandidat/inn/en durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens

10. Januar 2020

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

15. Januar 2020

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 29. Januar 2020 spätestens am

17. Januar 2020

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis spätestens

31. Januar 2020

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum

3. bis 7. Februar 2020

3. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GRKaM BSR

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidat/inn/en für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat bis spätestens

15. Januar 2020

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

15. Januar 2020

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Katholischen Bezirksbüro mitgeteilt bis spätestens

17. Januar 2020

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Katholischen Bezirksbüro Namen und Anschriften der Kandidat/inn/en für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

17. Januar 2020

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also im Zeitraum

20. Januar bis 14. Februar 2020

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also im Zeitraum

3. Februar bis 6. März 2020

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates gemäß Konst BSR

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen, also

frühestens am 10. Februar 2020

spätestens am 13. März 2020

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates

frühestens am 2. März 2020

spätestens am 3. April 2020

Das Bezirksbüro teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) und die Ergebnisse der in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen mit bis spätestens

8. April 2020

5. Konstituierung der Stadtversammlung gemäß Konst SV

Der Stadtdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Stadtversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen spätestens am

10. Februar 2020

Konstituierende Sitzung der Stadtversammlung spätestens am

2. März 2020

II. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Wahl des Ordensrates

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich hat die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum fristgerecht über den Termin informiert, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrats zu ermitteln sind.

Entsendung je eines Mitglieds jeder im Bistum ansässigen Ordensgemeinschaft in die Wahlversammlung bis 31. August 2019

Die Mitglieder des Ordensrates sind zu ermitteln bis zum 21. November 2019

Konstituierende Sitzung des Ordensrats mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 31. Januar 2020

2. Wahl des Rats der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2/3 Konst GRKaM) bis 23. Dezember 2019

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens 21. Februar 2020

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 14. März 2020

3. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Wahl in die Diözesanversammlung gem. § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung bis spätestens 10. Februar 2020

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens 8. April 2020

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/

inn/en für die zu tätigen Wahlen zu benennen bis spätestens am 18. April 2020

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum 18. April 2020

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst 29. April 2020

Zusendung der bis zum 29. April 2020 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am 2. Mai 2020

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung 9. Mai 2020

4. Wahl der Vertreter/innen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

4.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferent/inn/en um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also spätestens bis zum 4. Februar 2020

Die Wahlvorschläge sollten inkl. der Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also bis zum 29. Februar 2020

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden, auf und stellt die Liste den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zu, also am 3. März 2020

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferent/inn/en in der Wahlversammlung am 10. März 2020

- Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 13. März 2020
- 4.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en
- Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 24. April 2020 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens 30. März 2020
- Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens 24. April 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 27. bis 30. April 2020
- Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 22. Mai 2020 spätestens am 8. Mai 2020
- Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum 22. Mai 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom 25. bis 29. Mai 2020
- Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 29. Mai 2020
5. Wahl des Diakonenrats
- Aufforderung des Wahlvorstandes an die Wahlberechtigten, bis zum 13. März 2020 Kandidaten zu benennen, spätestens am 28. Februar 2020
- Benennung von Vorschlägen bis spätestens 13. März 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes mit Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 16. bis 21. März 2020
- Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) durch den Wahlvorstand und Mitteilungen, dass der Wahlbrief bis zum 8. April 2020 beim Wahlvorstand vorliegen muss, bis zum 23. März 2020
- Wahltermin/Rücksendung der Wahlbriefe bis zum 8. April 2020
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diakonenrates spätestens am 28. April 2020
- Konstituierende Sitzung des Diakonenrates mit Wahl des Vertreters in den Diözesansynodalrat 19. Mai 2020
6. Diözesansynodalrat
- Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates 5. Juni 2020
- Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 27. Juni 2020

Limburg, 8. Juli 2019
Az.: 760B/23189/19/01/2

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
syndalen Bereich

Nr. 395 Entwidmung der Hauskapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Kloster Arnstein

Mit Termin 15. Juli 2019 hat der Bischof die Hauskapelle im ehemaligen Kloster der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes (Arnsteiner Patres), Kloster Arnstein, 56379 Obernhof, sowie den in ihr befindlichen Altar gemäß c. 1224 § 2 CIC bzw. c. 1238 § 1 CIC entwidmet.

Nr. 396 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i.R. Gerda Feige

Am 17. Juni 2019 verstarb Frau Gerda Feige, Gemeindereferentin i.R. im Alter von 99 Jahren.

Gerda Feige wurde am 20. Dezember 1919 in Breslau geboren. Nach ihrer Schulausbildung im Lyzeum der Armen Schulschwester in Breslau, erlernte Gerda Feige zunächst den Beruf einer Kontoristin (1936 bis 1939), den sie bis 1945 ausübte. Ihre Ausbildung zur pastoralen Mitarbeiterin absolvierte sie von 1947 bis 1949 am damaligen Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg. Vor diesem Studium war sie bereits in der Seelsorgearbeit tätig gewesen, zum einen bis zum Tag ihrer Ausweisung am 8. Mai 1946 in der Pfarrei St. Josef, Schönberg, Kreis Landshut in Schlesien (1945 bis 1946) sowie in

der Flüchtlingsseelsorge in der damaligen Pfarrvikarie Schöppenstedt (1946 bis 1947), im Landkreis Wolfenbüttel, einer ausgedehnten Diasporagemeinde, in die im Mai 1946 eine große Anzahl von Heimatvertriebenen eingewiesen wurden.

Nach Abschluss ihres Studiums war Gerda Feige über 35 Jahre im hauptamtlich pastoralen Dienst im Bistum Limburg eingesetzt, zunächst im heutigen Kirchort St. Antonius (1949 bis 1969) in der neu gegründeten Dompfarrei St. Bartholomäus und im heutigen Kirchort St. Wendel (1969 bis 1984) in der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt-Sachsenhausen. Durch die Teilnahme an diversen Fortbildungsangeboten und an einer Aufbauausbildung des Bistums Limburg in den Jahren 1971 bis 1973 mit Abschlusskolloquium qualifizierte sie sich weiter für die Anforderungen der Pastoral.

Den Schwerpunkt ihres Dienstes sah sie stets darin, in einer guten Zusammenarbeit mit Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben. Gerda Feige verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. In ihrer offenen, frohen Herzlichkeit, ihrem großen Ideenreichtum und enormen sozialen Engagement, auch in den vielen Jahren ihres Ruhestandes, hat sie sehr wertvolle karitative Dienste geleistet. Durch ihr aufgeschlossenes Wesen und ihre Kontaktfreudigkeit, verbunden mit einem tiefem, lebendigen Glauben gelang es ihr, intensive Beziehungen zu den Menschen aufzubauen. Sie arbeitete mit großer Leidenschaft in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahe brachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Gerda Feige stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

Die Eucharistiefeier für die Verstorbene wurde am 28. Juni 2019 in St. Wendel/Frankfurt-Sachsenhausen gefeiert. Anschließend wurde Frau Feige auf dem Frankfurter Südfriedhof beigesetzt.

Pfarrer i. R. Klaus Klepper

Am 4. Juli 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Klaus Klepper im Alter von 72 Jahren in Wiesbaden.

Klaus Klepper wurde am 1. Juli 1947 in Wiesbaden geboren und verbrachte seine Kindheit und Jugend in Taunusstein-Bleidenstadt. Nach dem Abitur 1968 studierte er Theologie und empfing am 22. März 1975 in Simpelveld in Holland die Priesterweihe; dort hatten die Arnsteiner Patres, denen er zu diesem Zeitpunkt angehörte, ihre Hochschule.

Die Kongregation ermöglichte ihm nach der Weihe ein Studium der Musikwissenschaft mit den Schwerpunkten Orgel und Sologesang sowie der Germanistik an der Universität in Mainz. Gleichzeitig war er als Subdiakon in der Pfarrei in Bad Schwalbach aktiv. So konnte er, nachdem sein Vater plötzlich gestorben war, heimatnah seiner Mutter beistehen.

Im Jahr 1979 schloss er das Studium in Mainz ab und wurde zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Untertaunus ernannt. Aus der Freude am täglichen pastoralen Dienst in der Pfarrei reifte in ihm der Wunsch, Diözesanpriester zu werden. Am 1. August 1981 wurde er in das Bistum Limburg inkardiniert und als Vikar mit der Leitung der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Driedorf beauftragt. Von März 1984 bis August 1986 war er zusätzlich stellvertretender Dekan des Dekanates Herborn.

Zum 1. August 1986 übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen. Bis zum 30. April 1994 übernahm er hier die Aufgaben des Pfarrers und konnte insbesondere auch seine musikalischen Fähigkeiten mit in die pastorale Arbeit einbringen. Von Anfang an war ihm diese Verbindung von Musik und Glaube wichtig. In der Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen entstand dabei zusammen mit dem Organisten eine CD-Aufnahme mit den Töpferliedern, die Motive aus dem Alten Testament aufgreifen.

In dieser Zeit war er zusätzlich vom 1. Januar 1990 an Dekan des Dekanates Ransbach, von November 1990 bis März 1991 Pfarrverwalter der Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach, von August bis Dezember 1992 Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen sowie von Mai 1992 bis Dezember 1993 Diözesanbeauftragter beim Südwestfunk für die Diözese Limburg.

Nach einer Phase der Neuorientierung und der persönlichen Vergewisserung kehrte Pfarrer Klepper im Dezem-

ber 1995 in das Bistum Limburg zurück und übernahm einen Seelsorgeauftrag in der Pfarrei St. Laurentius in Usingen, bevor er schließlich zum 1. Juni 1996 Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf wurde. Auch diese Zeit war ereignisreich: 2003 wurde er Dekan des Dekanates Bad Homburg und im Zuge der strukturellen Veränderungen, bis die weiteren Schritte hin zur Pfarrei neuen Typs zum 1. Januar 2015 erfolgten, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Friedrichsdorf. In der neuen Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf war er fortan Kooperator. Dort, wie in allen Pfarreien, in denen er wirkte, war er ein Seelsorger, der nahe bei den Menschen war, ein offenes Ohr für ihre Anliegen hatte und so die Botschaft des Evangeliums glaubwürdig und authentisch verkündete. Gerne feierte er auch die Feste in der Pfarrei mit und war mitten unter den Menschen.

Zum 1. Juli 2017, seinem 70. Geburtstag, trat er in den Ruhestand und war als Subsidiar weiterhin in den verschiedenen Kirchorten der Pfarrei unermüdlich tätig und gerne gesehen. Im September vergangenen Jahres erlitt Pfarrer Klepper einen schweren Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Es war schwer für ihn, nicht mehr sprechen zu können. Nach einem längeren Krankenhausaufenthalt ging er schließlich in ein Altenzentrum nach Bad Schwalbach, immer gut umsorgt von Frau Elisabeth Pomp.

Wir danken Herrn Pfarrer Klepper für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 12. Juli 2019 in St. Bonifatius in Friedrichsdorf gefeiert, anschließend fand die Verabschiedung vor dem Sarg statt. Die Urne wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Bad Schwalbach beigesetzt.

